

E-Mail ersetzt nicht eine schriftliche Mängelrüge

Eine E-Mail genügt nicht für die Begründung der Rechtsfolgen einer Mängelrügen nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B (Beschluss OLG Frankfurt vom 30.04.2012 (Az.: 4 U 269/11))

In der Baupraxis ist üblich geworden, dass der Schriftverkehr fast nur noch über einfache Emails, also solche ohne qualifizierte elektronische Signatur, ausgetauscht wird. Da gerade die VOB/B für rechtsgeschäftlich wichtige Erklärungen die Formvorschrift der Schriftlichkeit vorschreibt, ist streitig, ob auch Emails im Einzelfall ausreichend sind, entsprechende Rechtsfolgen auszulösen. Bei der sog. Quasi-Verlängerung der Verjährung gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B, die ein schriftliches Mängelbeseitigungsverlangen voraus setzt, hat das OLG Frankfurt dies mit Beschluss vom 30.04.2012 verneint. Eine Mängelrüge per E-Mail erfülle dieses Schriftformerfordernis nicht, sofern keine qualifizierte elektronische Signatur vorliege. Mit einer bloßen E-Mail könne daher eine Verlängerung der Verjährungsfrist nicht wirksam herbeigeführt werden.

In dem vom OLG Frankfurt zu entscheidenden Fall hatte ein Bauherr den Bauunternehmer erst kurz vor Ablauf der vierjährigen Gewährleistungsfrist per E-Mail zur Beseitigung verschiedener Mängel aufgefordert. Der Bauunternehmer wies das Mängelbeseitigungsverlangen als unbegründet zurück, woraufhin der Bauherr erst zwei weitere Jahre später - im Vertrauen auf § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B - Klage auf Vorschuss der Mängelbeseitigungskosten erhob. Der Bauunternehmer berief sich auf die Einrede der Verjährung.

Die Anspruch wurde als verjährt zurückgewiesen. Das OLG Frankfurt begründete seine Entscheidung mit dem Wortlaut des § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B, der ausdrücklich eine schriftliche Mängelanzeige vorsieht. Eine bloße E-Mail genüge diesem Schriftformerfordernis und insbesondere den anwendbaren Formvorschriften der §§ 126, 126a BGB nicht. § 126 BGB verlange eine eigenhändige Unterschrift, die nach § 126 Abs. 3 BGB lediglich durch die in § 126a BGB geregelte elektronische Form ersetzt werden könne. Gerade an einer insoweit erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur fehlte es jedoch, so dass eine Verlängerung der Verjährung um weitere 2 Jahre nicht angenommen werden konnte.

Die Entscheidung ist zwar mit Bezug auf § 127 Abs. 2 BGB auf Kritik gestoßen (beispielsweise Weyer IBR 2012, 386), weil in der Baupraxis die Beteiligten in der Übermittlung von Emails meist die Wahrung des durch die Einbeziehung der VOB/B vereinbarten Schriftformerfordernisses ansehen. Jedoch zeigt auch diese Entscheidung wieder, dass jede wichtige Erklärung immer zweifelsfrei den Anforderungen an die Schriftform genügen sollte. Auf die Einhaltung der Form durch eine Email sollte man tunlichst sich nicht verlassen.